

AD 54/26

LIMITE

CONF-ME 18

BEITRITTSdokUMENT

Betr.: GEMEINSAMER STANDPUNKT DER EUROPÄISCHEN UNION
– Kapitel 8: Wettbewerbspolitik

GEMEINSAMER STANDPUNKT DER EUROPÄISCHEN UNION

Verhandlungskapitel 8: Wettbewerbspolitik

Dieser Standpunkt der Europäischen Union beruht auf der allgemeinen Haltung der Europäischen Union in Bezug auf die Beitrittskonferenz mit Montenegro (AD 23/12 CONF-ME 2) und unterliegt den darin enthaltenen Verhandlungsgrundsätzen, die insbesondere Folgendes besagen:

- Äußerungen einer Verhandlungspartei zu einem Verhandlungskapitel präjudizieren in keiner Weise deren Standpunkt zu anderen Kapiteln;
- Vereinbarungen – auch Teilvereinbarungen –, die im Laufe der Verhandlungen über die nacheinander geprüften Kapitel erzielt werden, sind erst dann als endgültig zu betrachten, wenn eine Gesamteinigung erzielt worden ist;
- ferner unterliegt er den unter den Nummern 24, 28, 41 und 44 des Verhandlungsrahmens dargelegten Anforderungen.

Die EU ermutigt Montenegro, den Prozess der Angleichung an den EU-Besitzstand und dessen tatsächliche Umsetzung und Durchsetzung fortzusetzen – wobei darauf hinzuweisen ist, dass vor dem Zeitpunkt des Beitritts zusätzlicher Besitzstand in Kraft treten kann – und bereits vor dem Beitritt politische Konzepte und Instrumente zu entwickeln, die denjenigen der EU möglichst nahe kommen.

Die EU stellt fest, dass Montenegro in seinen Verhandlungspositionen AD 8/19 CONF-ME 1 und AD 14/26 CONF-ME 11 den zum 1. April 2026 geltenden Besitzstand im Rahmen des Kapitels 8 akzeptiert und erklärt, diesen ab dem Zeitpunkt seines Beitritts zur Europäischen Union anwenden zu können.

Kartellrecht und Fusionen

Die EU ist bezüglich des Rechtsrahmens Montenegros der Auffassung, dass Montenegro mit dem neuen, im Jahr 2026 verabschiedeten Gesetz über den Schutz des Wettbewerbs sowie den entsprechenden Durchführungsvorschriften die Angleichung an die Artikel 101, 102 und 106 AEUV, die Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates, die Richtlinie (EU) 2019/1 und die sonstigen Regelungen des Besitzstands im Bereich Kartellrecht und Fusionen vollzieht. Darüber hinaus steht das 2026 verabschiedete Gesetz über Verfahren zur Entschädigung für Schäden aufgrund von Wettbewerbsverstößen auf dem Markt im Einklang mit der Richtlinie 2014/104/EU. Die weitere Angleichung an den geltenden Besitzstand im Bereich Kartellrecht und Fusionskontrolle wird durch die Annahme verschiedener sekundärer Rechtsakte im Rahmen des Gesetzes über den Schutz des Wettbewerbs sichergestellt. Die EU nimmt zur Kenntnis, dass mit dem neuen Gesetz über den Schutz des Wettbewerbs das System zur Entscheidungsfindung des Amts für Wettbewerbsschutz (Agency for the Protection of Competition; im Folgenden „APC“) für individuelle Freistellungsanträge im Einklang mit dem EU-Besitzstand im Bereich des Wettbewerbsschutzes aufgegeben wird. Das Gesetz räumt der APC auch ausreichende Befugnisse ein, um die Einstellung eines Verstoßes zu verlangen, einstweilige Maßnahmen zu verhängen und Verpflichtungszusagen anzunehmen; außerdem wird die APC ermächtigt, Zwangsgelder zu verhängen und dem Gericht für Ordnungswidrigkeiten die Höhe der Geldbußen vorzuschlagen. Montenegro muss den Besitzstand weiterentwickeln und entsprechend für eine rechtzeitige Angleichung sorgen sowie seine Rechtsvorschriften weiter anpassen, beispielsweise durch Bestimmungen, die erst nach dem Beitritt zur EU umgesetzt werden können (beispielsweise Bestimmungen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit gemäß der Richtlinie (EU) 2019/1).

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass die Kapazität der für Ordnungswidrigkeiten zuständigen Gerichte im Laufe der Jahre gestärkt wurde und dass schrittweise eine Erfolgsbilanz für wirksame und effiziente justizielle Ermittlungen in Zusammenarbeit mit der APC und für die Weiterverfolgung festgestellter Unregelmäßigkeiten, gegebenenfalls auch durch die Verhängung abschreckender Sanktionen, erzielt wurde.

Die EU stellt fest, dass die für die Wettbewerbspolitik zuständigen Stellen, insbesondere die APC, über ausreichende Verwaltungskapazitäten verfügen, gestützt durch steigende jährliche Haushaltsmittel für die Agentur. Die EU begrüßt die entschlossenen Maßnahmen Montenegros in diesem Bereich, insbesondere die Einstellung und Ausbildung von mehr Sachbearbeitern. Die EU nimmt Kenntnis von der Annahme des Aktionsplans zur Stärkung der Verwaltungskapazitäten in Verhandlungskapitel 8, der einen soliden Plan für weitere Einstellungen von erforderlichen Mitarbeitern bei der APC und den Fachministerien sowie für verstärkte Schulungen und Mittelbindungen bis zum Zeitpunkt des Beitritts enthält. Darüber hinaus begrüßt die EU das bestehende System für die Ausbildung von Richtern, einschließlich der Zusammenarbeit mit dem Zentrum für die Ausbildung von Richtern und Staatsanwälten in Montenegro.

Staatliche Beihilfen

Was den Rechtsrahmen Montenegros für staatliche Beihilfen anbelangt, so ist die EU der Auffassung, dass das 2025 verabschiedete Gesetz über die Kontrolle staatlicher Beihilfen und die einschlägigen sekundären Rechtsvorschriften mit den Artikeln 107 und 108 AEUV und dem einschlägigen EU-Besitzstand im Bereich staatlicher Beihilfen im Einklang stehen. Das Gesetz gewährleistet den ordnungsgemäßen rechtlichen Status der Angleichung an den Besitzstand im Bereich staatlicher Beihilfen, auch in Bezug auf das Regelwerk zur Liste der Vorschriften über staatliche Beihilfen. Ähnlich wie beim Kartellrecht und bei Fusionen muss Montenegro die Entwicklung des Besitzstands im Bereich der staatlichen Beihilfen weiterverfolgen und dementsprechend für eine rechtzeitige Angleichung und weitere Anpassung seiner Rechtsvorschriften sorgen.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass das Gesetz über den Schutz des Wettbewerbs die operative Unabhängigkeit der Behörde für staatliche Beihilfen vorsieht, indem das Mandat der APC auf die Kontrolle staatlicher Beihilfen ausgeweitet wird.

Die EU begrüßt, dass Montenegro die Verwaltungskapazität der APC zur Kontrolle staatlicher Beihilfen gestärkt hat, insbesondere durch die Einstellung von mehr Sachbearbeitern. Die EU nimmt die fortschreitende Entwicklung der Erfolgsbilanz bei der Durchsetzung zur Kenntnis, wobei der Schwerpunkt auf Ex-ante-Meldungen und Kontrollen liegt, was auf ein schrittweise verbessertes System der Kontrolle staatlicher Beihilfen und ein gutes Bewusstsein der Geber staatlicher Beihilfen sowohl bei den zentralen als auch bei den lokalen Behörden hindeutet. Die EU begrüßt außerdem das breite Spektrum der von der APC organisierten Maßnahmen zur Sensibilisierung der Geber staatlicher Beihilfen und der Unternehmen sowie die Bemühungen, die juristischen, wirtschaftlichen und politischen Fakultäten der Universitäten bei Themen des Wettbewerbs und der staatlichen Beihilfen einzubeziehen.

Die EU begrüßt ferner das bestehende und funktionierende System der Ex-ante-Kontrolle und der Ex-post-Überwachung von staatlichen Beihilfen in Montenegro. Die EU nimmt zur Kenntnis, dass die zuständige Behörde – die APC – die Vereinbarkeit von Beihilfemaßnahmen in komplexen Fällen prüfen und erforderlichenfalls die Rückforderung rechtswidriger Beihilfen anordnen kann. Die EU stellt fest, dass Montenegro in diesem Bereich eine schrittweise verbesserte und insgesamt zufriedenstellende Durchsetzungsbilanz vorweisen kann, und fordert Montenegro auf, seine Bemühungen fortzusetzen und in diesem Bereich weitere Verbesserungen vorzunehmen und Ergebnisse zu erzielen.

In Anbetracht der besonderen **Prüfung staatlicher Beihilfen** potenziell unvereinbarer Beihilfen im **Luftverkehrssektor**, insbesondere des Unternehmens Montenegro Airlines, stellt die EU fest, dass Montenegro im Zeitraum von 2019 bis 2024 vier förmliche Untersuchungen von Amts wegen zu allen seit 2012 gewährten potenziellen staatlichen Beihilfen durchgeführt hat (einschließlich des Gesetzes über Investitionen in Konsolidierung und Entwicklung bei Montenegro Airlines von 2019) und drei Rückforderungsentscheidungen wegen der Unvereinbarkeit staatlicher Beihilfen einschließlich Fragen zur Rückforderung im Zusammenhang mit Insolvenz erlassen hat. Die EU begrüßt ferner, dass die APC über den ursprünglichen Antrag hinaus weitere Maßnahmen im Rahmen der Benchmark für den Abschluss des Abkommens ergriffen hat, beispielsweise um die Frage der wirtschaftlichen Kontinuität bzw. Diskontinuität zwischen Montenegro Airlines und der neuen nationalen Fluggesellschaft ToMontenegro und mögliche staatliche Beihilfen für Letztere zu untersuchen. Die EU ist der Auffassung, dass die APC durch die oben genannten amtlichen Untersuchungen die für diese Benchmark erforderlichen Untersuchungen und Verfahrensschritte eingeleitet hat. Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Insolvenzverfahren vor einem Handelsgericht lange dauern können, ersucht Montenegro jedoch, halbjährlich über alle Entwicklungen Bericht zu erstatten, die zu einer wirksamen Rückforderung der mit dem Binnenmarkt unvereinbaren staatlichen Beihilfe in diesem Fall führen könnten, sowie über die umfassende Bewertung der wirtschaftlichen Kontinuität bzw. Diskontinuität zwischen Montenegro Airlines und der neuen nationalen Fluggesellschaft ToMontenegro, einschließlich etwaiger staatlicher Beihilfen, die Letzterer gewährt wurden.

In Bezug auf den Fall aus dem Aluminiumsektor – genauer dem Unternehmen Kombinat Aluminijuma Podgorica (KAP) – stellt die EU fest, dass dessen Vermögenswerte von „Politropus Alternative“ d.o.o. Tivat und „Uniprom“ d.o.o. Nikšić im Jahr 2014 übernommen wurden. Der Ausschuss für die Kontrolle staatlicher Beihilfen kam in seiner Entscheidung vom 11. März 2016 zu dem Schluss, dass zwischen dem Unternehmen KAP und den neuen Eigentümern seiner Vermögenswerte keine wirtschaftliche Kontinuität besteht. Uniprom setzte den Betrieb der Aluminiumhütte in kleinerem Maßstab fort, stellte ihren Betrieb jedoch im Dezember 2021 definitiv ein. Die EU nimmt das Ergebnis der entsprechenden Bewertung des Ausschusses für die Kontrolle staatlicher Beihilfen zur Kenntnis, wonach Uniprom keine mit dem Binnenmarkt unvereinbaren staatlichen Beihilfen erhalten hat.

Bezüglich des Falls der Verkehrsinfrastruktur, insbesondere der Autobahn Bar-Boljare, nimmt die EU die Schlussfolgerungen der APC zur Kenntnis, wonach bei der Finanzierung des Baus der Abschnitte Smokovac-Mateševo und Mateševo-Andrijević und der kommerziellen Nutzung des Abschnitts Smokovac-Mateševo, insbesondere in Bezug auf das staatliche Unternehmen „Montepu“, keine unvereinbaren staatlichen Beihilfen vorliegen.

Was die Durchsetzung insgesamt anbelangt, so begrüßt die EU die Erfolgsbilanz der APC bei der Ermittlung und Untersuchung von Fällen möglicher mit dem Binnenmarkt unvereinbarer Beihilfen und bei der Weiterverfolgung ihrer Rückforderung. Die EU fordert Montenegro auf, staatliche Beihilfen, die mit dem Binnenmarkt vereinbar oder unvereinbar sind, weiterhin ordnungsgemäß in den speziellen Registern für staatliche Beihilfen und in den jährlichen Berichten über staatliche Beihilfen zu erfassen.

In Bezug auf staatliche Beihilfen im Agrar- und Fischereisektor verweist die EU auf die Gemeinsamen Standpunkte der Europäischen Union zum Abschluss von Kapitel 11: Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (AD 22/25 CONF-ME 9/25) und Kapitel 13: Fischerei (AD 21/25 CONF-ME 8/25).

In Bezug auf Beihilfen, die in den Anwendungsbereich dieses Kapitels fallen, erinnert die EU daran, dass bestehende Beihilfemaßnahmen gemäß Artikel 108 Absatz 1 AEUV einem Überprüfungsverfahren unterliegen, in dessen Rahmen die Kommission in Zusammenarbeit mit dem Mitgliedstaat Änderungen an einer bestehenden Beihilfemaßnahme vorschlagen kann, wenn dies zur Gewährleistung der Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt angemessen ist.

Wenn Montenegro wünscht, dass Beihilfemaßnahmen, die vor dem Tag des Beitritts eingeführt worden sind und auch nach diesem Tag anwendbar bleiben, als bestehende Beihilfen im Sinne des Artikels 108 Absatz 1 AEUV betrachtet werden, ersucht die EU Montenegro, eine Liste solcher Beihilfemaßnahmen, die die APC als mit dem Besitzstand vereinbar erachtet, zu erstellen und diese Liste der Kommission zur Überprüfung zu übermitteln.

Die Liste umfasst folgende Informationen, die in einem von der Kommission vorgegebenen konkreten Berichtsformat vorzulegen sind:

- Alle Beihilfemaßnahmen (sowohl Beihilferegelungen als auch Einzelbeihilfen), die i) vor dem Beitritt eingeführt wurden und die nach dem Beitritt anwendbar sein werden; ii) die von der APC bewertet wurden; und iii) die die APC für mit dem Besitzstand vereinbar befunden hat;
- sämtliche Informationen, die für die Beurteilung der Vereinbarkeit der in der Liste aufgeführten Beihilfemaßnahmen durch die Kommission von wesentlicher Bedeutung sind.

Die Liste sollte bis zum Tag des Beitritts regelmäßig aktualisiert werden.

Beihilfen, die in der Liste aufgeführt sind und bei denen die Kommission nach Überprüfung keine ernsthaften Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit geäußert hat, werden nach dem Tag des Beitritts als bestehende Beihilfen betrachtet.

Die EU teilt Montenegro mit, dass Beihilfemaßnahmen, die mehr als zehn Jahre vor dem Tag des Beitritts eingeführt werden, stets als bestehende Beihilfen betrachtet werden.

Eine Bezugnahme auf die Liste der bestehenden Beihilfen und auf das Verfahren für die Erstellung dieser Liste (der „Mechanismus für bestehende Beihilfen“) wird in den Beitrittsvertrag aufgenommen.

Alle nach dem Tag des Beitritts noch anwendbaren staatlichen Beihilfemaßnahmen, die nach dem oben beschriebenen Verfahren nicht als bestehende Beihilfen eingestuft wurden, gelten ab dem Tag des Beitritts als neue Beihilfen. Nach dem Beitritt wird die Anwendung solcher neuen Beihilfemaßnahmen davon abhängig gemacht, ob Montenegro sie gemäß Artikel 108 AEUV notifiziert und die Kommission feststellt, dass die Beihilfemaßnahmen mit dem Binnenmarkt vereinbar sind.

Liberalisierung

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass in Montenegro keine staatlichen Handelsmonopole im Sinne von Artikel 37 AEUV bestehen und dass das Gesetz über den Schutz des Wettbewerbs und das Gesetz über die Kontrolle staatlicher Beihilfen für öffentliche Unternehmen oder Unternehmen mit besonderen oder ausschließlichen Rechten anwendbar sind, es sei denn, ihre Anwendung würde die Ausübung von Tätigkeiten von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse behindern, mit denen sie gemäß Artikel 106 AEUV betraut sind.

Die EU stellt fest, dass durch die Vervollständigung der vorstehend genannten Elemente die Anforderungen erfüllt sind, die in Dokument AD 2/20 CONF-ME 1 als Benchmark für den Abschluss dieses Kapitels vorgegeben sind.

* * *

Aufgrund dieser Erwägungen stellt die EU fest, dass vorerst keine weiteren Verhandlungen über dieses Kapitel erforderlich sind.

Die Zusagen und Fortschritte Montenegros bei der Angleichung an den Besitzstand und seiner Umsetzung werden bis zum Beitritt Montenegros weiter verfolgt. Die EU unterstreicht, dass sie die Entwicklung bei allen vorgenannten speziellen Aspekten mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgen wird, um sich zu vergewissern, dass Montenegro die vollständige Angleichung an den unter dieses Kapitel fallenden Besitzstand vollzieht und über die Verwaltungskapazität verfügt, um diesen Besitzstand wirksam anzuwenden und durchzusetzen. Besondere Beachtung ist den Verbindungen zwischen diesem Kapitel und anderen Verhandlungskapiteln zu widmen. Die Übereinstimmung der Rechtsvorschriften Montenegros mit dem Besitzstand, die Umsetzung des Besitzstands und die Erfüllung der sonstigen Bedingungen für den Abschluss des Kapitels können erst in einer späteren Phase der Verhandlungen endgültig bewertet werden. Die EU ersucht Montenegro, zusätzlich zu den Informationen, die die EU gegebenenfalls für die Verhandlungen über dieses Kapitel anfordern wird und die der Konferenz vorzulegen sind, dem Stabilitäts- und Assoziationsrat regelmäßig detaillierte schriftliche Angaben zu den Fortschritten bei der Umsetzung des Besitzstands und bei der Stärkung seiner Verwaltungskapazität zu unterbreiten.

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen wird die EU erforderlichenfalls zu gegebener Zeit auf dieses Kapitel zurückkommen.

Die EU stellt fest, dass Montenegro in seinen Verhandlungspositionen AD 8/19 CONF-ME 1 und AD 14/26 CONF-ME 11 den zum 1. April 2026 geltenden Besitzstand im Rahmen des Kapitels 8 akzeptiert. Die EU stellt ferner fest, dass Montenegro erklärt, dass es den Prozess der Angleichung an den EU-Besitzstand fortsetzen wird und dass es bereit sein wird, diesen ab dem Zeitpunkt seines Beitritts zur Europäischen Union anzuwenden.

Die EU erinnert außerdem daran, dass sich der Besitzstand zwischen dem 1. April 2026 und dem Abschluss der Verhandlungen noch erweitern kann.